

Zu Abschnitt 3 Beteiligung Dritter an der Jagd

Zu § 17 Jagdpacht

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 BJagdG, jedoch ohne den letzten Halbsatz. Dass sich die verpachtende Person nach der bisherigen Rechtslage die Ausübung des Jagdrechts auf eine bestimmte Wildtierart vorbehalten kann, widerstrebt den Zielen des auf nachhaltiges und umfassendes Wildtiermanagement angelegten Gesetzes. § 11 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 BJagdG wird daher nicht übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bewährten Regelungsinhalt des § 11 Absatz 2 BJagdG bzw. § 8 Absatz 1 LJagdG und erweitert in Satz 3 den Personenkreis, der eine Fläche von geringerer Größe als die genannten Mindestflächen pachten kann um die angrenzende Jagdgenossenschaft. Damit wird ein Regelungsvorschlag aus dem Beteiligungsverfahren realisiert. Die Gestaltung von Jagdbezirken nach den Erfordernissen der Jagdpflege wird damit deutlich vereinfacht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Vorgabe zu den höchstens zulässigen Flächen, auf denen einem Jagdpächter oder einer Jagdpächterin die Ausübung des Jagdrechts zusteht, aus dem bisherigen § 11 Absatz 3 BJagdG. Die Flächen, auf denen eine natürliche Person das Jagdausübungsrecht durch Jagdpacht erwerben kann, sollen weiterhin begrenzt bleiben. Dies fördert die Qualität der Bejagung.

Anders als bisher werden Flächen, für die der Pächterin oder dem Pächter auf Grund einer entgeltlichen Jagderlaubnis die Ausübung des Jagdrechts zusteht, nicht auf diese Flächen angerechnet. Ein Regelungsvorschlag des Beteiligungsverfahrens wird damit umgesetzt. Die bisherige Unterscheidung zwischen einer entgeltlichen und unentgeltlichen Jagderlaubnis ist im Hinblick auf das Regelungsziel nicht begründet. Darüber hinaus bestehen Möglichkeiten zur Umgehung einer solchen Be-

stimmung, die nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand kontrolliert werden können.

In Satz 4 erfolgt eine Klarstellung, dass befriedete Bezirke bei der Berechnung der Flächenobergrenzen nicht berücksichtigt werden. Nach § 11 gehören diese zum Jagdbezirk, nach § 13 ruht aber auf diesen Flächen die Jagdausübung. Eine Anrechnung bei der Berechnung der Flächenobergrenzen ist nicht begründet. In Gebieten, in denen in größerem Umfang befriedete Bezirke bestehen, könnte die Anrechnung einer zweckmäßigen Gestaltung von Jagdrevieren durch Verpachtung entgegenstehen.

Mit der in Satz 5 getroffenen Regelung werden in den Fällen, in denen es im Hinblick auf die Belange der Jagdpflege zweckmäßig ist, Ausnahmen ermöglicht. Die im Zusammenhang mit der Pachtfähigkeit von Personen bewährten Bestimmungen des § 8 Absatz 2 LJagdG werden für den Sachverhalt der Gesamtflächen, auf denen einer Person die Ausübung des Jagdrechts zusteht, entsprechend übernommen.

Zu Absatz 4

Die Regelung des § 11 Absatz 4 BJagdG zur Schriftform wird übernommen. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit und die Überwachung durch die zuständigen Behörden ist dies erforderlich.

Die gesetzliche Mindestdauer einer Jagdpacht wird von neun auf sechs Jahre gesenkt. Ein öffentliches Interesse an einer Mindestpachtdauer ist aus den Zielen des Gesetzes (§ 2 Nummer 2, 3 und 5) ableitbar. Im Rahmen kurzfristiger Jagdpachten können Jagd und Hege wesentliche Beiträge zur Erreichung der Ziele des Gesetzes nicht leisten (§ 5 Absatz 3).

Der Beibehaltung einer Mindestpachtdauer von neun Jahren stehen demgegenüber zunehmend festzustellende Schwierigkeiten bei der Jagdverpachtung sowie die damit verbundene Schwächung der Rechte der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer entgegen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt die bewährten Regelungen des § 11 Absatz 5 Satz 1 und 2 BJagdG. Durch den Besitz eines Jagdscheins in Deutschland in den drei vorangegangenen Jahren werden aktuelle jagdliche Fertigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen. Die Regelung des § 8 Absatz 2 LJagdG zu Ausnahmen und deren Beschrän-

kung auf bestimmte Jagdflächen wird übernommen. Ausnahmen sollen nur im Hinblick auf Einzelfälle, die im Zusammenhang mit der Jagdpacht bestimmter Flächen stehen, erfolgen.

Die Möglichkeit der Jagdpacht durch die angrenzende Jagdgenossenschaft nach Absatz 5 Satz 3 vereinfacht die Gestaltung von Jagdbezirken nach den Erfordernissen der Jagdpflege.

Zu Absatz 6

Die Bestimmung des § 11 Absatz 7 BJagdG werden übernommen.

Zu § 18 Anzeige von Jagdpachtverträgen

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsinhalt des § 12 Absatz 1 Satz 1 BJagdG mit Änderungen und führt ihn mit § 8 Absatz 3 LJagdG zusammen.

Zu Absatz 2

Die bewährten Regelungsinhalte des § 12 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 3 BJagdG werden mit geringfügigen sprachlichen Änderungen übernommen und zusammengefasst.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt mit geringfügigen Anpassungen die Bestimmungen des § 12 Absatz 4 BJagdG.

Zu § 19 Höchstzahl der pachtenden Personen

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die bewährten Bestimmungen des § 9 Absatz 1 LJagdG. Diese fördern die Qualität der Bejagung (Konsensvotum der Verbände im Beteiligungsverfahren).

Die Beiträge von Jagd und Hege (§ 5 Absatz 3) zur Erreichung der Ziele des Gesetzes sind auf kleinen Flächen nicht realisierbar. Die Regelung stellt sicher, dass die in Abschnitt 2 für Jagdbezirke vorgegebenen Mindestflächengrößen nicht durch eine Mehrzahl von Pächterinnen oder Pächtern umgangen werden. Sie trägt dazu bei, dass Flächen mit einer Größe zwischen 75 und 1000 ha im Regelfall eine jagdausübungsberechtigte Person zugeordnet ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die bewährten Bestimmungen des § 9 Absatz 2 LJagdG (Konsensvotum der Verbände im Beteiligungsverfahren).

Zu § 20 Nichtigkeit von Jagdpachtverträgen

Zu Absatz 1

Absatz 1 führt § 11 Absatz 6 BJagdG und § 11 LJagdG Absatz 1 zusammen. Dabei entfällt § 11 Absatz 6 Satz 2 BJagdG (Nichtigkeit von entgeltlichen Jagderlaubnissen), da in § 17 Absatz 3 keine Anrechnung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine auf die höchstens zustehende Gesamtfläche mehr erfolgt.

Zusätzlich erfolgt die Klarstellung, dass auch im Falle einer Vertragsverlängerung die Bestimmungen des § 17 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 5 und § 19 erfüllt sein müssen.

Verstöße gegen das in § 17 Absatz 4 Satz 1 begründete Schriftformerfordernis führen bereits gemäß § 125 Satz 1 BGB zur Nichtigkeit des Jagdpachtvertrages.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die bewährten Bestimmungen des § 11 Absatz 2 LJagdG.

Zu § 21 Erlöschen des Jagdpachtvertrages

Zu Absatz 1

Die bewährten Bestimmungen des § 12 Absatz 1 LJagdG werden übernommen und um die Berücksichtigung der neu aufgenommenen Pachtfähigkeit der angrenzenden Jagdgenossenschaft ergänzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die bewährten Bestimmungen des § 13 BJagdG mit der Änderung in Satz 2, dass der Begriff "fristgemäß" durch die Wendung "innerhalb einer von der unteren Jagdbehörde gesetzten Frist" ersetzt wird.

Zu Absatz 3

Die bewährten Bestimmungen des § 12 Absatz 2 LJagdG werden übernommen.

Zu § 22 Rechtsstellung der mitpachtenden Personen

Die bewährten Bestimmungen des § 13a BJagdG werden übernommen.

Zu § 23 Tod der pachtenden Person

Die bewährten Bestimmungen des § 13 Absatz 1 und Absatz 2 LJagdG werden übernommen.

Zu § 24 Wechsel im Eigentum an der Grundfläche

Die bewährten Bestimmungen des § 14 Absatz 1 und Absatz 2 des BJagdG werden übernommen.

Zu § 25 Jagderlaubnis

Das Recht der Jagderlaubnisse wird wesentlich vereinfacht. Hinsichtlich der erforderlichen Voraussetzungen und ihrer wesentlichen Auswirkungen wird auf eine Unterscheidung zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Jagderlaubnissen verzichtet. Die Regelungen des § 10 Absatz 2 LJagdG werden nicht übernommen. Damit werden die Anforderungen an die Erteilung und die Wirksamkeit der entgeltlichen Jagderlaubnisse deutlich herabgesetzt und damit Verwaltungsaufwand reduziert. Die Eigenverantwortung der jagdausübungsberechtigten Personen, die Jagderlaubnisse ausstellen, wird erhöht. Ebenso kann die Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts flexibler und unbürokratischer gehandhabt werden. Eine präzisere Zuweisung der Verantwortung für Jagd und Hege (§ 5 Absatz 3) zur Erreichung der Ziele des Gesetzes wird erreicht.

Zu Absatz 1

Die bewährten Bestimmungen des § 10 Absatz 1 LJagdG werden mit sprachlichen Anpassungen übernommen.

Zu Absatz 2

Die bewährten Bestimmungen des § 10 Absatz 3 LJagdG werden übernommen.

Zu Absatz 3

Die bewährten Bestimmungen des § 10 Absatz 4 LJagdG werden mit sprachlichen Anpassungen übernommen.

Zu Absatz 4

Die bewährten Bestimmungen des § 10 Absatz 5 LJagdG werden mit sprachlichen Anpassungen übernommen.

Zu Absatz 5

Der erste Teil der Bestimmungen des § 10 Absatz 6 LJagdG wird mit sprachlichen Anpassungen übernommen. Der zweite Halbsatz des § 10 Absatz 6 LJagdG entfällt, da die Eigenschaft als jagdausübungsberechtigte Person durch den ersten Teil der Regelungen begründet wird.

Die Befugnisse der anerkannten Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer nach § 48 (bisher "bestätigte Jagdaufseher" nach § 25 Absatz 2 BJagdG und § 30 LJagdG) werden in § 48 geregelt.